

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300048/17 - G1  
-----

Linz, am 14. August 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Kraftfahrgesetz 1967 geändert  
wird (... Kraftfahrgesetz-No-  
velle);

Entwurf - Stellungnahme

GESETZENTWURF  
 5P GE/9.85  
 Datum: 20. AUG. 1985  
 Verteilt 22. 8. 85 Krenz

*Dr. Klauspreber*

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fritsch*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300048/17 - G1  
-----

Linz, am 14. August 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Kraftfahrgesetz 1967 geändert  
wird (... Kraftfahrgesetz-No-  
velle);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 70.011/1-IV/3-85 vom 9.7.1985

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

(dreifach)

Elisabethstraße 9  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 9. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Zielsetzung des Novellenvorhabens ist die Neuregelung der  
Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers über die Person  
des Lenkers eines Kraftfahrzeuges. Zur Sanierung der  
durch die einschlägigen Erkenntnisse des Verfassungsge-  
richtshofes entstandenen Rechtslücke ist eine verfas-  
sungsrechtliche Verpflichtung des Zulassungsbesitzers zur  
Angabe des Lenkers in genau bestimmten Fällen vorgesehen.  
Die vorgeschlagene Regelung stellt maßgeblich auf die  
sog. "Anonymverfügung" gemäß § 49a VStG in der Fassung  
der Regierungsvorlage 617 BlgNR XVI. GP ab. Daraus er-

- 2 -

geben sich vor allem aus der Sicht der Vollziehungspraxis diverse unerwünschte Ergebnisse, wie im folgenden beispielhaft aufgezeigt wird.

1. § 103 Abs. 2 Z. 2 lit. b in der Entwurfsfassung sieht die Pflicht des Zulassungsbesitzers vor, den Lenker dann bekanntzugeben, wenn ihm, also dem Zulassungsbesitzer, eine Anonymverfügung zugestellt wurde. Die Strafhöhe der Anonymverfügung ist nun im § 49a Abs. 1 VStG in der Fassung der zit. Regierungsvorlage mit 1.000 S begrenzt. Ferner ist die Anonymverfügung gemäß § 49a Abs. 2 dieser Regierungsvorlage nur dann zulässig, wenn

- a) die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht beruht und
- b) sowohl das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, als auch die nachteiligen Folgen, welche die Tat sonst nach sich gezogen hat, keine Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordert.

Dies hätte im vorliegenden Zusammenhang zur Folge, daß sich ein Zulassungsbesitzer der Lenkerauskunft etwa auf folgende Weise entziehen kann:

Jemand parkt vor einer Hauseinfahrt (Übertretung nach § 24 Abs. 3 lit. b StVO), sodaß der Hauseigentümer am Einfahren behindert wird. Er wird vom Hauseigentümer angezeigt. An sich müßte nun eine Lenkererhebung erfolgen, der schuldige Lenker dann mittels Straferkenntnis bestraft werden (bisherige Vorgangsweise). Mit der als Verfahrenserleichterung gedachten Anonymverfügung kann in diesem Fall nun nicht vorgegangen werden, weil nicht einmal die Voraussetzung einer dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen

Aufsicht vorliegt. Um auf den schuldigen Lenker zu kommen, müßte § 103 Abs. 2 Z. 2 lit. c des KFG-Novellenentwurfs herangezogen und unterstellt werden, daß "das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung der Verkehrssicherheit die Bedacht-  
nahme auf die Person des Täters erfordert". Dies ist im Fallbeispiel fraglich, weil § 89a Abs. 2a lit. c StVO eine Verkehrsbeeinträchtigung (also nicht einmal eine Verkehrsgefährdung) erst dann sieht, wenn der Lenker am Zufahren zu einer Grundstückseinfahrt gehindert wird.

2. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man auch, wenn etwa ein Postautobuslenker (kein Organ der öffentlichen Aufsicht) in einer Bushaltestelle ein Kraftfahrzeug so abgestellt vorfindet, daß er am Zufahren zwar be-, jedoch nicht gehindert ist.

Wie diese Beispiele zeigen, brauchen Zulassungsbesitzer wohl in den meisten Fällen, in denen Bagatell-delikte von Privaten angezeigt werden, keine Lenker-  
auskunft geben, weil diese Delikte tatbildmäßig vom Entwurf offenbar nicht erfaßt werden. Diese Delikte blieben letztlich ungeahndet.

3. Bei einer ungerechtfertigt verweigerten Lenker-  
auskunft im Fall des § 103 Abs. 2 Z. 2 lit. c des Entwurfs kann zwar ein Strafverfahren durchgeführt werden, allerdings wird in jedem einzelnen Strafverfahren von der Behörde nachzuweisen sein, daß der Tatbestand des § 103 Abs. 2 Z. 2 lit. c zur Tatzeit und am Tatort tatsächlich erfüllt worden ist. Gerade bei Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit scheint hiefür in der Regel die Einholung eines verkehrstechnischen Gut-

- 4 -

achtens unumgänglich. Die Verfahren werden aufwendig, langwierig und kostspielig sein.

Eine - wenn auch geringe - Abhilfe böte nach h. Auffassung die Anhebung des in der zit. Regierungsvorlage vorgesehenen Strafsatzes von 1.000 S auf 2.000 S. Dadurch nämlich könnte der Anwendungsbereich der Anonymverfügung ausgedehnt und könnten auch hohe Geschwindigkeitsüberschreitungen, schwere Fahrzeugmängel u.ä. erfaßt werden. Es wäre zunächst nicht jeweils im Einzelfall eine Gefährdung nachzuweisen.

Nach h. Ansicht erweist sich die relativ enge Konzeption des Änderungsvorschlages zu § 103 Abs. 2 KFG im Hinblick auf § 49a VStG in der Fassung der zit. Regierungsvorlage als problematisch. Die aufgezeigten Konsequenzen scheinen für eine bessere Abstimmung beider Regelungsvorhaben untereinander zu sprechen.

Zu Z. 1 (§ 103 Abs. 2 Z. 2; Verfassungsbestimmung) im besonderen:

Obzwar der Zulassungsbesitzer Adressat der auf Verfassungsstufe gehobenen Verpflichtungsnorm ist, fehlt er im Text der Verfassungsbestimmung, was sich im Beschwerdefall als ungünstig herausstellen könnte.

Im übrigen sollte der Zulassungsbesitzer über die bloße "Benennung" hinaus ausdrücklich verpflichtet werden, den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die genaue Adresse des Lenkers bekanntzugeben. Dadurch ließen sich für die

Vollziehungspraxis Schwierigkeiten vermeiden, die durch ungenaue Auskünfte entstehen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium<sup>4</sup> des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fritsch*